

Lebens der Jugend und fördert die Tätigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes als Initiator und Organisator des Sports.

* § 35

Die Bereitschaft und die Initiative der Jugend, im Deutschen Turn- und Sportbund, in der Freien Deutschen Jugend, im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, in der Gesellschaft für Sport und Technik, in den Schulsportgemeinschaften und in den Kollektiven der werktätigen, der lernenden und studierenden Jugend Sport zu treiben, wird von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und von den Lehrern und Erziehern gefördert. Aufgaben zur Förderung von Körperkultur und Sport sind in die Jahres- und Betriebspläne sowie Betriebskollektivverträge aufzunehmen. Der Deutsche Turn- und Sportbund hat das Recht, Vorschläge zur planmäßigen Förderung des Sports zu unterbreiten. Die Leiter und Vorstände anerkennen und fördern die gesellschaftliche Tätigkeit im Sport. Hervorragende Verdienste um die Entwicklung von Körperkultur und Sport und hohe sportliche Leistungen sind mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen. Die Vorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten.

§ 36

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Kinder- und Jugendspartakiaden zu unterstützen. Gemeinsam mit den Trägern der Spartakiadebewegung — dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und dem Ministerium für Volksbildung, seinen Organen und Einrichtungen — erhöhen sie den Massencharakter der örtlichen und das Leistungsniveau der zentralen Spartakiaden. Die Entwicklung des sportlichen Nachwuchses im Deutschen Turn- und Sportbund ist zu fördern. Die Spartakiadekomitees koordinieren das Zusammenwirken der für die Spartakiadebewegung verantwortlichen Kräfte.

§ 37

(1) Die Teilnahme der Jugend am gemeinsamen Sportprogramm des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Wettbewerbe um die Wanderpokale der Freien Deutschen Jugend, die wehrsportlichen Wettstreite der Gesellschaft für Sport und Technik und andere vielseitige Formen des Sports und der aktiven Erholung sind von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und von den Lehrern und Erziehern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gesellschaft für Sport und Technik umfassend zu fördern. Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände sichern die planmäßige Erweiterung der Bedingungen für den Sport der werktätigen Jugend in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, Wohn-, Erholungs- und Urlaubsgebieten.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe und die Leiter der Bildungseinrichtungen gewährleisten die Durchführung der staatlichen Sportlehrpläne auf hohem Niveau. Sie tragen dazu bei, die allseitige körperliche Bildung der Schüler, Lehrlinge und Studenten als einheitlichen Prozeß von Sportunterricht und freiwilliger sportlicher Betätigung zu verwirklichen.

a) Die Direktoren der Schulen sorgen mit Hilfe des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ dafür, daß der freiwillige Sport der Schüler in den Schulsportgemeinschaften breiter entwickelt wird. Sie unterstützen die Aufnahme der Schulabgänger in die Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.

b) Die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sorgen gemeinsam mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund dafür, daß die sportliche Betätigung der Lehrlinge in der Freizeit gewährleistet wird und vielseitige sportliche Aktivitäten entfaltet werden. Sie unterstützen die Gewinnung der Lehrlinge für die Teilnahme am organisierten Sport im Deutschen Turn- und Sportbund.

c) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen unterstützen den Deutschen Turn- und Sportbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Gewinnung der Studenten für die sportlichen Studentenwettstreite und für die freiwillige sportliche Betätigung in den Hoch- und Fachschulsportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(3) Das Sportabzeichenprogramm der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ ist Bestandteil der Erziehung und Bildung der werktätigen Jugend, der Schüler, Lehrlinge und Studenten.

§ 38

(1) Der Ministerrat legt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes die staatlichen Aufgaben von Körperkultur und Sport fest und sichert die Aufnahme der zentralen Vorhaben zur Entwicklung ihrer materiellen Bedingungen in die Volkswirtschaftspläne. Für die Durchführung und Kontrolle dieser Aufgaben ist das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport als Organ des Ministerrates verantwortlich. Der Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Staatssekretärs für Körperkultur und Sport zu unterbreiten.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe führen verbindliche Normative für ganzjährig nutzbare Sport-, Erholungs- und Wehrsporteinrichtungen ein. Die Produktion und Bereitstellung von Sportausrüstungen und Sportkleidung sowie das qualitäts- und sortimentsgerechte Angebot sind ständig zu vervollkommen.

(3) Die staatlichen Organe sowie die Leiter und Vorstände sind für die planmäßige Errichtung und Werterhaltung der Einrichtungen für Körperkultur, Sport und Wehrsport verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die Initiativen der Jugend und der Sportler und fördern ihre Bereitschaft, dafür Leistungen zu erbringen. Sportgruppen des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Schulsportgemeinschaften nutzen alle Sporteinrichtungen kostenlos. Die Kapazitätsverteilung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Turn- und Sportbund durch die zuständigen staatlichen Organe.

VII.

Die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend

§ 39

In der sozialistischen Gesellschaft werden die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger planmäßig verbessert. Die Jugend leistet dazu durch hohe Arbeitsergebnisse und schöpferische Initiativen ihren Beitrag. So hilft sie mit, für sich selbst die Voraussetzungen für Lebensfreude und persönliches Glück zu schaffen.